

## § 7

(1) Alle Professoren und Dozenten einschl. der Direktoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehenden Universitäten werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und eingestellt.

(2) Lektoren, Assistenten und Lehrbeauftragte werden nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom Rektor der Universität eingestellt.

(3) Die nicht dem Lehrkörper angehörenden Angestellten und wissenschaftlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten) der Tarifgruppen XII bis V einschl. werden vom Verwaltungsdirektor der Universität eingestellt und entlassen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist hiervon durch Übersendung des Karteiblattes und der turnusmäßigen Veränderungsliste zu informieren. Angestellte, die nach Tarifgruppe IV und höher besoldet werden, werden nach vorheriger Zustimmung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom Verwaltungsdirektor der Universität eingestellt.

## § 8

(1) Der Geschäftsbereich der Personalstellen bei den Verwaltungsdirektoren der Universitäten ist wie folgt zu erweitern:

1. Sämtliche Personalangelegenheiten der Lehrkräfte und wissenschaftlichen Assistenten sind über die Personalstellen zu leiten.
2. Sämtliche Personalakten einschl. derjenigen der Lehrkräfte und wissenschaftlichen Assistenten sind ausschließlich in den Personalstellen zu konzentrieren und als Verschlussachen zu behandeln. Die Personalakten der Studenten verbleiben bei den Studentendekanen.
3. Die Regelung nach den Ziffern 1 und 2 gilt auch für die Universitätskliniken und sämtliche den Universitäten angeschlossene Institutionen.

(2) Die Arbeit der Personalstellen bei den Verwaltungsdirektoren wird entsprechend den Richtlinien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch besondere Anweisung der Personalabteilung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Zu § 6 der Verordnung

## § 9

Die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik üben die unmittelbare Leitung und Aufsicht über folgende Hochschulen aus:

Staatliche Plankommission:

Hochschule für Planökonomie, Berlin,

Ministerium des Innern:

Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“,  
Forst-Zinna,

Ministerium für Schwerindustrie:

Technische Hochschule, Dresden,  
Bergakademie Freiberg (Sachs.),

Ministerium für Aufbau:

Staatliche Hochschule für Architektur, Weimar,

Ministerium für Volksbildung:

Hochschule für angewandte Kunst, Berlin,

Staatliche Hochschule für Graphik und Buchkunst,  
Leipzig,

Deutsche Hochschule für Musik, Berlin,

Staatliche Hochschule für Musik, Weimar,

Staatliche Hochschule für Musik, Leipzig,

Staatliche Hochschule für bildende Künste,  
Dresden,

Hochschule für Musik, Halle (Saale),

Deutsches Theaterinstitut, Weimar,

Pädagogische Hochschule, Potsdam,

Hochschule für Körperkultur, Leipzig.

## § 10

(1) Die Einstellung der Lehrkräfte entsprechend § 6 Ziffer 7 der Verordnung bzw. die Amtsübertragung erfolgt durch die Staatliche Plankommission bzw. die fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorliegen der Ernennung bzw. Bestätigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für Lektoren, Assistenten, Lehrbeauftragte und nicht dem Lehrkörper angehörende Angestellte und wissenschaftliche Mitarbeiter gilt die Regelung nach den §§ 7 und 8 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß. Hierbei tritt die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik an die Stelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 7 der Verordnung § H

Der Geschäftsverkehr des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik mit den Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Staatlichen Plankommission bzw. eines fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, geht grundsätzlich über die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik. Wenn in Ausnahmefällen zwischen den Hochschulen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkter Geschäftsverkehr stattfindet, so ist die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik hierüber zu informieren.

Zu § 8 der Verordnung § 12

Sämtliche Lehrpläne aller Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind hinsichtlich der Gesellschaftswissenschaften und hinsichtlich der fortschrittlichen wissenschaftlichen Grundlage des Fachstudiums vom Staatssekretariat für Hochschul-